

Recht kompakt | Türkei | Produzentenhaftung

Produzentenhaftung in der Türkei

Im Mai 2014 trat das neue Verbraucherschutzgesetz in Kraft, nach dessen Maßgabe dem Verbraucher Schutzrechte für mangelhafte Waren zustehen.

26.02.2020

Von Jakob Kemmer, Sherif Rohayem

Aus Gründen des Verbraucherschutzes und der technischen Sicherheit verlangt die Türkei regelmäßig, dass Waren bestimmte technische Normen und Standards erfüllen. Weitere Einzelheiten auf der Webseite des TSE unter <https://en.tse.org.tr/> .

Anstelle der 30-Tagefrist hat der Verbraucher nunmehr sechs Monate Zeit, den Mangel zu rügen. Liegt ein Mangel vor, den der Verbraucher rechtzeitig gerügt hat und kann sich der Verkäufer der Ware nicht exkulpieren, stehen dem Verbraucher nach Artikel 11 Verbraucherschutzgesetz die folgenden Rechte zu:

Er darf vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Ebenso darf der Verbraucher die kostenlose Nachbesserung beanspruchen. Dieses Recht steht ihm sowohl gegenüber dem Hersteller als auch dem Importeur zu. Dasselbe gilt für das Recht des Verbrauchers auf Neulieferung der Ware. Auch dieser Anspruch steht dem Verbraucher gegenüber Hersteller und Importeur zu. Soweit sich letztere nicht exkulpieren können haften sie als Gesamtschuldner.

Abgesehen von der oben genannten Haftung, verpflichtet Artikel 56 Verbraucherschutzgesetz Hersteller und Importeure eine Garantiekarte auszustellen. Grundsätzlich beläuft sich die Dauer der Garantie auf zwei Jahre seit Übergabe der Ware.

Im Übrigen haften Hersteller von Waren nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Artikel 49 ff, tObG).

Dieser Beitrag gehört zu:

[Recht kompakt Türkei](#)

Mehr zu:

Produzentenhaftung

Recht

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.